

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Auszug aus der Seite des Bayer. Wirtschaftsministeriums 16.03.2020

.....

Ab 18. März 2020 bis 30. März 2020 wird die Öffnung des **Einzelhandels** untersagt. **Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel in den Bereichen Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Onlinehandel.** Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

.....